

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



30. Jahrgang

Potsdam, den 3. Dezember 2021

Nummer 49

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

	Seite
Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg für die Förderung von Projekten der schulischen übergreifenden Themen vom 29.11.2021	642
Rundschreiben 15/21 vom 30. November 2021 Termine und Fristen für die Abiturprüfungen im Jahr 2023 im Zweiten Bildungsweg	652

I. Amtlicher Teil

Bildung

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg für die Förderung von Projekten der schulischen übergreifenden Themen¹

vom 29.11.2021
Gz.:26.6-64004

1. Zweck und Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Brandenburg (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Projekten, die den schulischen übergreifenden Themen zuzuordnen sind, insbesondere zur demokratischen und politischen Bildung, Gewaltprävention an Schulen, Vorbeugung und Bekämpfung von Extremismus sowie gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Zweck der Förderung ist es, durch Maßnahmen der Prävention das demokratische Bewusstsein, die interkulturelle Toleranz, die Fähigkeit zur gewaltfreien Konfliktlösung, die kulturelle Bildung, das Denken in kinder- und menschenrechtlichen, globalen, wirtschaftlichen und politischen Zusammenhängen bei den Schülerinnen und Schülern des Landes Brandenburg zu stärken.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport als Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Im Rahmen dieser Richtlinie soll der Antragsteller den von den Schulen nachgefragten spezifischen Bedarf in den Bereichen der schulischen übergreifenden Themen zur Umsetzung der Inhalte der bestehenden Rahmenlehrpläne in den unterschiedlichen Schulformen mit einem großen Wirkungskreis in möglichst vielen Regionen des Landes Brandenburg abdecken.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sollen juristische Personen des privaten Rechts² mit Sitz und Tätigkeitsschwerpunkt in Brandenburg und Berlin sein. Zuwendungsempfänger

ne aus anderen Bundesländern können im Einzelfall zugelassen werden.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann nach schriftlicher Beantragung genehmigt werden. Ein rückwirkender vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist ausgeschlossen.
- 3.2 Die Förderung ist nachrangig zu anderen Bundes- und Landesförderprogrammen. Weitere bzw. zusätzlich beantragte und bewilligte Fördermittel (z. B. Kofinanzierungen) sind bei Antragstellung mit anzugeben.
- 3.3 Förderfähig sind nur Projekte, die über ein klares, erkennbares Konzept, konkrete Handlungsziele und eine Beschreibung adäquater Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele verfügen. Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, sich inhaltlich und konzeptionell an den Inhalten und Zielen des § 12 Absatz 2 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in Verbindung mit den gültigen Rahmenlehrplänen zu orientieren.

Besonders förderwürdig sind Projekte

- die für das Land Brandenburg beispielgebend sind,
- die mit Reichweite an verschiedenen Schulformen und / oder mehreren Landkreisen oder kreisfreien Städten stattfinden,
- die mehrere übergreifende Themen gemäß den bestehenden Rahmenlehrplänen abdecken oder
- die im Besonderen eine Integration der Angebote im Schulalltag und in Schulentwicklungskonzepten erfüllen und die an Schule Beteiligten angemessen in das Projekt mit einbeziehen.

Die Erläuterungen der allgemeinen Qualitätskriterien erfolgen zusätzlich mittels eines Anlageblattes zu dieser Richtlinie. Diese ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Richtlinie.

- 3.4 Der Zuwendungsempfänger muss die Gewähr dafür bieten, dass er auf der Grundlage der Ziele und Wertvorstellungen des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Brandenburg arbeitet.
- 3.5 Das beantragte Projekt muss mit Schülerinnen und Schülern des Landes Brandenburg durchgeführt werden bzw. für diesen Adressatenkreis sowie ihre Lehrkräfte erkennbar sein.
- 3.6 Die Projekte sollen möglichst in Brandenburg und im Ausnahmefall in den benachbarten Bundesländern durchgeführt werden. Projekte, welche in den weiteren

¹ ausgenommen Berufs- und Studienorientierung

² z.B. Stiftungen des bürgerlichen Rechts, Vereine, GmbH

Bundesländern durchgeführt werden sollen, bedürfen der Begründung durch den Zuwendungsempfangenden und unterliegen der Prüfung durch den Zuwendungsgeber.

4. Gegenstand der Förderung

4.1 Gefördert werden ein- und mehrtätige schulische und außerschulische Veranstaltungen, Projekte und Vorhaben, die das Interesse an den schulischen übergreifenden Themen unterstützen.

4.2 Nicht förderfähig sind

- Projekte, die eine unspezifische Zielgruppe ansprechen und die Auswahl der Zielgruppe unter Bezug auf politische Rahmenbedingungen, lokale Ereignisse oder empirische Befunde nicht begründen können,
- Aktivitäten, die keine nachhaltige Auseinandersetzung mit den Förderzielen oder der Partizipation der Zielgruppe erkennen lassen,
- Vorhaben, deren Finanzierungsverantwortung gemäß § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – im Rahmen der Jugendhilfeplanung bereits durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgelegt ist.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

5.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung für Projekte nach der Ziffer 5.4.1

Anteilsfinanzierung für Projekte nach Ziffer 5.4.4

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Der Fördersatz beträgt für Projekte und Veranstaltungen pro Veranstaltungstag und Lerngruppe/Klasse bis zu 800,- Euro.

Er dient insbesondere der Deckung folgender Ausgaben:

- konzeptionelle Vorbereitung (Erstellung von Arbeitspapieren) und Qualitätssicherung der Veranstaltung; Nachbereitung der Projekte (Dokumentation)
- Personalkosten, insbesondere für die Koordination und Begleitung des Projekts sowie zur Organisation und Durchführung
- Honorar der Referentin/des Referenten
- Unterkunft, Verpflegung und Fahrtkosten der Referentin/des Referenten und des sonstigen Unterstützungspersonals;
- Veranstaltungsmaterial und andere Programmkosten (Öffentlichkeitsarbeit, Arbeitsmaterialien, Preisgelder bei Projekten, Veranstaltungsorganisation wie Verpflegungskosten der Teilnehmer/-innen),

- Allgemeine Verwaltungsaufwendungen (Bürobedarf, Arbeits- und Verbrauchsmaterialien, Kopierkosten, Telefongebühren, Porto, Büromiet- und Nebenkosten, Versicherungsbeiträge, Fahrtkosten des Trägers u. ä.).

Bei der Austragung von mehrtätigen Veranstaltungen³ im Bereich der kulturellen Bildung können durch den Zuwendungsgeber zusätzlich die Kosten für die Verpflegung und die Unterkunft der Schülerinnen und Schüler mittels eines Zuschlags übernommen werden. Hierbei handelt es sich um einen Festbetrag pro Schülerin/Schüler je Veranstaltungstag in Höhe von 30,00 EUR.

5.4.2 Einem Tagessatz können in der Regel bis sechs Zeitstunden (à 60 min) zuzüglich notwendige Pausenzeiten (max. 1,5 Zeitstunden) inklusive Vor- und Nachbereitungszeit an der Schule oder am außerschulischen Lernort zu Grunde gelegt werden. Veranstaltungen und Veranstaltungsteile (z. B. an An- und Abreisetagen einer mehrtätigen Veranstaltung) unter sechs Zeitstunden, aber mindestens zwei Zeitstunden Arbeitsprogramm werden entsprechend stundenweise bezuschusst.

5.4.3 Ist aufgrund der besonderen Gegebenheiten in einer Veranstaltung die gleichzeitige Anwesenheit von mehr als einer Dozentin/Referentin oder einem Dozenten/Referenten zwingend erforderlich, so wird ein Zuschlag auf den Fördersatz in Höhe von 75 v. H. gezahlt. Die Reisekosten sowie die Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Dozentin/Referentin oder des Dozenten/Referenten sind im genannten Zuschlag auf den Fördersatz enthalten. Die Gründe für den Einsatz von mehr als einer Dozentin/Referentin oder einem Dozenten/Referenten sind bei der Beantragung anhand des Konzeptes darzulegen.

5.4.4 Maßnahmen⁴ im Sinne dieser Richtlinie, die das Interesse an den schulischen übergreifenden Themen unterstützen und die nicht mit einer Lerngruppe/Klasse oder einem Veranstaltungstag abgerechnet werden können, können mit bis zu 90 % der Gesamtkosten gefördert werden. Es muss ein Eigenanteil des Trägers in Höhe von mindestens 10 % der Gesamtkosten nachgewiesen werden. Die Förderung erfolgt grundsätzlich im Wege der Anteilsfinanzierung auf der Grundlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes.

6. Antragsverfahren

6.1 Anträge auf Förderung sind schriftlich, vollständig und in einfacher Ausfertigung mittels Antragsformular entsprechend der Anlage 2 an das

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg
Referat 26
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

zu richten.

³ z.B. Übungs- und Probelager, Theaterfestivals

⁴ Konzept- und Materialerstellung (Handreichungen, Broschüren, etc.) und Beratung

6.2 Die Anträge sind im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zu folgenden Terminen einzureichen:

- für einen Maßnahmenbeginn im 1. Kalenderhalbjahr (01.01.-31.07.): bis zum 1. November des Vorjahres,
- für einen Maßnahmenbeginn im 2. Kalenderhalbjahr (01.08.-31.12.): bis zum 1. Juni des laufenden Jahres.

Es gilt das Datum des Eingangsstempels. Anträge, die nicht fristgemäß eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

6.3 Für die Förderung im Haushaltsjahr 2022 gilt abweichend von 6.2 für Vorhaben im 1. Kalenderhalbjahr (01.01.-31.07.2022) eine Übergangsfrist für die Einreichung von Anträgen bis zum 28.02.2022.

6.4 Der Antrag muss enthalten:

- die Projektbeschreibung (Ziele, Themen, Zielgruppen, Methoden, Programmablauf)
- die erwartete Teilnehmerzahl, aufgeteilt nach Lerngruppen/Klassen
- für das gesamte in dem Projekt eingesetzte Personal die Aufgabenbeschreibung, deren jeweilige Qualifikation und den Zeitumfang ihrer zu erbringenden Leistungen
- Anzahl der Veranstaltungstage sowie Zeitstunden je Veranstaltungstag
- bei jeder ersten Antragstellung im Kalenderjahr: die Satzung, Auszug aus dem Vereinsregister oder eines adäquaten Registers und bei gemeinnützigen Vereinen/Einrichtungen die Gemeinnützigkeitsbescheinigung sowie ggf. eine Vollmacht, dass Unterzeichnerin/Unterzeichner den Träger/Verein nach außen vertreten darf (wenn nicht in Satzung enthalten).

6.5 Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragstellende damit einverstanden, dass die notwendigen Daten vom MBSJ verarbeitet werden. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist eine wesentliche Fördervoraussetzung und deren Auszahlung an den Fördermittelempfängenden. Fehlende Daten können für den Zuwendungsempfängenden Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

7. Bewilligungsverfahren

7.1 Die Bewilligung der Förderung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Zuwendungsbescheides des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg. Liegen die Zuwendungsvoraussetzungen nicht vor oder stehen nicht ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung, erteilt die Bewilligungsbehörde einen ablehnenden Bescheid. Die Rücknahme des Antrages durch den Antragsteller vor Erteilung eines ablehnenden Bescheides ist möglich.

7.2 Auszahlungsverfahren

Die bewilligten Mittel sind mit der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Mittelanforderung in den im Zuwen-

dungsbescheid genannten Fristen bei der Bewilligungsbehörde anzufordern.

7.3 Verwendungsbestätigung

7.3.1 Die Verwendungsbestätigung ist – soweit im Zuwendungsbescheid keine abweichende Regelung getroffen wurde – spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Für die Verwendungsbestätigung ist das dem Zuwendungsbescheid beigefügte Formular zu verwenden.

7.3.2 Abweichend von den ANBest-P besteht die Verwendungsbestätigung aus einer Übersicht mit den geförderten und erbrachten Veranstaltungstagen, der Teilnehmerzahl je Lerngruppe, dem täglichen Stundenumfang der Veranstaltung sowie einem qualifizierten Sachbericht einschließlich der Einschätzung der begleitenden Lehrkraft, der eine Bewertung des Erfolgs des Projektes ermöglicht. Im Rahmen des Sachberichtes ist zusätzlich zu erläutern, ob und welche Zuwendungsziele erreicht wurden. Die Sachberichte aller Projekte, die bewilligt worden sind, werden für eine Erfolgskontrolle herangezogen und bewertet. Diese Bewertung ist Grundlage für eine mögliche weitere Förderung des Förderprojektes.

Der Verwendungsnachweis zu der Ziffer 5.4.4 besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben, einer tabellarischen Belegübersicht (Belegliste), einem Sachbericht sowie ggf. Belegexemplaren.

Der Zuwendungsempfängende hat zu bescheinigen, dass die Zuwendung zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurde.

7.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Brandenburg (LHO), soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dies Richtlinie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Potsdam, den 29.11.2021

Ministerin für
Bildung, Jugend und Sport

Britta Ernst

Anlage zur Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg für die Förderung von Projekten der schulischen übergreifenden Themen¹ vom 29.11.2021

Wer kann einen Antrag auf Förderung stellen?

Antragsberechtigt sind (eingetragene) Vereine, Stiftungen des bürgerlichen Rechts, (gemeinnützige)GmbHs. Die Träger sollen ihren Sitz und ihren Tätigkeitsschwerpunkt in Brandenburg und Berlin haben.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Gruppenangebote für die individuelle fachliche Förderung und Potenzialentwicklung von Schülerinnen und Schülern aller allgemeinbildenden und beruflichen Schulen zu den schulischen übergreifenden Themen, insbesondere:

- Angebote für handlungs- und lebensweltorientierte Demokratiebildung für Kinder- und Jugendliche sowie junge Erwachsene, u. a. besonders jene, die in einem bildungsfernen Umfeld aufwachsen, durch ein demokratiekritisches Umfeld geprägt sind und/oder besonderer Förderung bedürfen. Besondere Berücksichtigung finden Projekte in Ober- und Gesamtschulen sowie der Schulen der beruflichen Bildung,
- Vorhaben, die sich für demokratische Werte, Toleranz und ein friedliches Miteinander einsetzen sowie Formen von Extremismus, Rassismus und Antisemitismus bekämpfen,
- Projekte zur stärkeren Verschränkung von Medienbildung und politischer Bildung bzw. Demokratiebildung an Schulen,
- Projekte zur Auseinandersetzung mit der Rolle sozialer Medien und zum Umgang mit Emotionalisierungen, gegen Verschwörungsideologien „Hate Speech“, Desinformation und „Fake News“ sowie Formen jeglicher und digitaler Gewalt,
- Vorhaben zur Förderung der Bildung sozialer Kompetenzen, u. a. im Hinblick auf eine von Respekt geprägte Diskussionskultur, Projekte, die für die Breite der Schulen verfügbare Materialien und Konzepte entwickeln,
- Angebote zur Europabildung in der Schule, ausdrücklich auch für die Grundschulen. Dazu zählen bspw. Angebote die sich mit dem Zusammenleben in Europa und der EU oder europäischer Mitwirkung und Entscheidungsprozessen auseinandersetzen oder dem Erwerb von interdisziplinären und fächerverbindenden Kenntnissen über Europa und die EU am Beispiel aktueller Themen und Herausforderungen dienen,
- Angebote für Kinder und Jugendliche zur Gesundheitsförderung und Suchtprävention, zur Verbraucher- und Ernährungsbildung sowie zur nachhaltigen Entwicklung bzw. Lernen in globalen Zusammenhängen. Darüber hinaus können auch Angebote für Kinder und Jugendliche zur Sexualerziehung und zur Bildung für sexuelle Selbstbestimmung und zur Akzeptanz von Vielfalt, Gleichstellung und der Gleichberechtigung der Geschlechter gefördert werden,
- Angebote der Kulturellen Bildung in der Schule.

Vorhaben, die mehrere der obigen Bereiche zugleich aufgreifen, sind ausdrücklich erwünscht.

Zu beachten ist, dass die geförderten Maßnahmen ausschließlich mit Schülerinnen und Schülern durchzuführen sind. Lehrkräftefortbildungen, Beratungsangebote und Angebote an Kinder und Jugendliche außerhalb des schulischen Kontextes können nicht über diese Richt-

¹ ausgenommen Berufs- und Studienorientierung

linie gefördert werden können. Entsprechende Anträge können gegebenenfalls über weitere Förderprogramme des MBSJ gefördert werden.

Wie viel Förderung gibt es?

Projekte und Veranstaltungen pro Veranstaltungstag und Lerngruppe/Klasse werden mit bis zu 800,- Euro je Veranstaltungstag bezuschusst. Der volle Tagessatz gilt für eine Veranstaltungsdauer von 6 Zeitstunden. Veranstaltungen unter 6 Zeitstunden werden anteilig bezuschusst. Wenn es die Gegebenheiten notwendig machen, dass mehr als eine Dozentin/Referentin bzw. ein Dozent/Referent die Veranstaltung betreut, kann der mögliche Fördersatz auf 1.400,- Euro erhöht werden. Die Bezuschussung der Kosten für den Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Assistentinnen und Assistenten sind im Fördersatz bereits enthalten.

Wie können Inhalte für die benannten Themen abgerechnet werden, die nicht über Veranstaltungstage abgerechnet werden können? Kann ich dafür Förderung erhalten?

Für die Erstellung von Materialien und andere Maßnahmen, die geeignet sind, Interesse an den schulischen übergreifenden Themen zu unterstützen, können bis zu 90% der anfallenden Kosten übernommen werden. Dafür ist zusätzlich zum Konzept und der inhaltlichen Beschreibung der Maßnahme ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan einzureichen. Es handelt sich um eine Kann-Förderung im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Ausschlaggebend ist weiterhin insbesondere die fachliche Einschätzung zum Bedarf für die Maßnahme. Die Gewinnung weiterer Mittelgeber neben dem Land Brandenburg ist erwünscht.

Unter welchen Voraussetzungen wird gefördert? Was sind die Kriterien?

Die Gruppenangebote werden als Maßnahme an Schulen, außerschulischen Lernorten oder anderen für die Durchführung von außerschulischen Gruppenlernangeboten geeigneten Orten für Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen durchgeführt.

Für eine Förderung ist notwendig, dass das Projekt über ein eindeutiges **Konzept** verfügt, das heißt **eindeutige Ziele**, eine **konkrete Zielgruppe** und den **zeitlichen Ablauf** sowie eine Beschreibung der **Maßnahmen**, mit denen die Ziele umgesetzt werden sollen. Anknüpfungspunkte zu den Inhalten und Zielen der Unterrichtsvorgaben und Rahmenlehrpläne 1 bis 10 (insbesondere Teil B: Fachübergreifende Kompetenzentwicklung, Abschnitt 3 „Übergreifende Themen“) und/oder der gymnasialen Oberstufe sowie der beruflichen Bildung des Landes Brandenburg müssen gegeben sein.

Das Projekt muss mit seinen Zielen den Landesinteressen entsprechen. Deshalb werden Projekte vorzugsweise gefördert, die für das Land Brandenburg beispielgebend und innovativ sind, die mit Reichweite an verschiedenen Schulformen und / oder mehreren Landkreisen oder kreisfreien Städten stattfinden, die mehrere schulisch-übergreifende Themen abdecken und die im Besonderen eine Integration der Angebote im Schulalltag und in Schulentwicklungskonzepten erfüllen und die an Schule Beteiligten angemessen in das Projekt mit einbeziehen.

Wie läuft das Förderverfahren ab?

Vorzulegen ist das vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg erstellte Antragsformular und die darin geforderten Anlagen.

Wann kann ein Förderantrag gestellt werden?

Anträge für das Jahr 2022 können bis 28.02.2022 eingereicht werden. Es können nur Maßnahmen gefördert werden, die noch nicht begonnen wurden. Das heißt, wenn eine Maßnahme ab dem 01.01.2022 geplant wird, muss der Antrag rechtzeitig vorher im MBSJ eingehen. Eine möglichst frühe Antragsstellung ist wünschenswert um eine Bearbeitung zu gewährleisten. Ein Zuwendungsbescheid ist in der Regel jedoch erst nach Ablauf der Einreichungsfrist möglich.

Für Maßnahmen die zum zweiten Kalenderhalbjahr beginnen sollen, gilt dann die Frist gem. Nr. 6.2 der Richtlinie.

Wo kann der Antrag eingereicht werden?

Der Antrag ist schriftlich und im Original unterzeichnet im Referat 26 des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam rechtzeitig zu den jeweiligen Fristen einzureichen.

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

An das
Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport
Referat 26
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Zuwendungen des Landes Brandenburg hier: Förderung von Projekten der schulisch übergreifenden Themen im Land Brandenburg

1. Antragstellende	
Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	
Auskunft erteilt: (Name/Tel./E-Mail)	
Bankverbindung: Kontoinhaber: IBAN: Kreditinstitut:	

2. Maßnahme	
Bezeichnung	
Durchführungszeitraum	
Ort/Land	

3. Beantragte Zuwendung (in Euro)

3.1 Gesamtkosten des Projektes (in Euro)

3.2 Angaben zu der Maßnahmen gem. 5.4 der Richtlinie		
	Anzahl	Hinweise / Bemerkungen
Veranstaltungstage		
<i>davon Zeitstunden je Tag zzgl. Pausenzeiten</i>		
Teilnehmende		
<i>davon Lerngruppen/Klassen</i>		
ggf. weitere Referentin/ weiterer Referent gem. 5.4.3		
Verpflegung und Unterkunft für Schülerinnen und Schüler (nur im Bereich der kulturellen Bildung) gem. 5.4.1		

3.3 Beantragte Förderung gem. Nr. 5.4 der Richtlinie		
Finanzierungsplan	- in Euro -	v. H. der Gesamtkosten
Gesamtkosten		
Eigenanteil (nur bei Anteilsfinanzierung für Konzept- und Materialerstellung lt. 5.4.4. der Richtlinie)		
Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)		
Sonstige beantragte/bewilligte öffentliche Förderung durch		
Beantragte Zuwendung		

4. Begründung
4.1. zur Notwendigkeit der Maßnahme (Konzeption, Ziel, Themen, Zielgruppen, Methoden, Programmablauf, Nutzen). Bitte gesondert beifügen

4.2. zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung
(u. a. Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

5. Anlagen

- Satzung
- Auszug aus dem Vereinsregister
- Freistellungsbescheid
- Pädagogisches Konzept bei Erstantrag (Nr. 3.3 der Richtlinie)
- Maßnahmenübersicht
- Programmbeschreibungen
- Programmablauf
- Sonstiges

6. Erklärungen

Der Antragstellende erklärt, dass

- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht begonnen wird;
- der vorzeitige Maßnahmebeginn zum _____ zwingend erforderlich ist,

Begründung:

- die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- er im Rahmen dieser Maßnahme zum Vorsteuerabzug
 - nicht berechtigt ist,
 - berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten berücksichtigt wurde (Preise ohne Umsatzsteuer)
- die Angaben in den vorgelegten Unterlagen subventionserheblich sind und dass die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges gemäß § 264 StGB bekannt ist,
- der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Änderungen mitgeteilt werden, die Auswirkungen auf die Leistung haben können (z. B. zusätzliche Eigenmittel, Förderung Dritter),
- unter Berücksichtigung der beantragten Landeszuwendung die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

Im Falle der Bewilligung durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg erkläre ich, dass

- die Veranstaltungen durch Vertreterinnen und Vertreter des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg besucht werden können sowie
- in allen mit der geförderten Maßnahme zusammenhängenden Veröffentlichungen und Unterlagen auf die Förderung durch das Land Brandenburg hingewiesen wird.

Ort/Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Rundschreiben Nr. 15/21

Vom 30. November 2021
Gz.: 33.8 - 51600

Termine und Fristen für die Abiturprüfungen im Jahr 2023 im Zweiten Bildungsweg

1. Termine und Fristen für die Abiturprüfung im Jahr 2023 im Zweiten Bildungsweg

Für die Abiturprüfung im Jahr 2023 im Zweiten Bildungsweg gelten die in der Anlage beigefügten Termine und Fristen.

Der Plan für die Durchführung der schriftlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach wird zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes durch öffentlichen Aushang in der Einrichtung bekannt gemacht. Die Pläne für die Durchführung der mündlichen Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach und für die zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach werden zwei Unterrichtstage vor dem Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch öffentlichen Aushang in der Einrichtung bekannt gemacht.

Zwischen zwei schriftlichen Abiturprüfungen soll ein Prüfling mindestens einen Tag Pause haben. Die zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach finden für einen Prüfling an einem Tage statt, sofern der Prüfling nicht Prüfungen an verschiedenen Tagen wünscht und dies möglich ist.

2. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Juni 2022 in Kraft und am 31. Juli 2023 außer Kraft.

Anlage

**Termine und Fristen für die Abiturprüfung
im Jahr 2023 im Zweiten Bildungsweg**

Vorgang	Bezug zur ZBWV *)	Termin / Frist
Übermittlung der Vorschläge für den Prüfungsvorsitz an das MBS	§ 31	27.06.2022
Unterrichtsbeginn		22.08.2022
Wahl des dritten und vierten Abiturprüfungsfaches **)	§ 24 Absatz 4 Satz 2	spätestens am 02.09.2022
Mitteilung der gewählten schriftlichen Abiturprüfungsfächer an das staatliche Schulamt		spätestens am 09.09.2022
Bildung des Prüfungsausschusses	§ 31	spätestens am 16.09.2022
Vorlage des schulischen Zeitplanes für die Abiturprüfung (Entwurf) beim staatlichen Schulamt	§ 29 Absatz 1	spätestens am 30.09.2022
Vorlage der Aufgabenvorschläge für die schriftliche Abiturprüfung beim staatlichen Schulamt	§ 35 Absatz 5	spätestens am 06.02.2023
Festlegung der Bewertungen für das vierte Semester		frühestens am 24.04.2023
Zulassung zur Abiturprüfung	§ 30	frühestens am 26.04.2023, spätestens am 28.04.2023
Unterrichtsende für das vierte Semester		28.04.2023
schriftliche Abiturprüfungen	§ 36	vom 02.05.2023 bis spätestens 12.05.2023
mündliche Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach	§ 38 Absatz 1	vom 15.05.2023 bis spätestens 25.05.2023
Feststellung des vorläufigen Prüfungsergebnisses; Festlegung zusätzlicher mündlicher Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach	§ 38 Absatz 2 § 38 Absatz 3	frühestens am letzten Tag der mündlichen Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach, spätestens am 31.05.2023
Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in den schriftlichen Prüfungen und in den mündlichen Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach; Bekanntgabe der festgelegten zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach		frühestens am letzten Tag der mündlichen Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach, spätestens am 31.05.2023
Wahl zusätzlicher mündlicher Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach durch den Prüfling **); Wahl der Reihenfolge der zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach durch den Prüfling **)	§ 38 Absatz 4 § 38 Absatz 5	frühestens nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse im ersten bis vierten Abiturprüfungsfach und der festgelegten zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach, spätestens am 31.05.2023
zusätzliche mündliche Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach	§ 38 Absatz 3 und 5	frühestens drei Tage nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse im ersten bis vierten Abiturprüfungsfach, spätestens am 16.06.2023
Ausgabe der Abiturzeugnisse		spätestens am 30.06.2023

*) Verordnung über die Bildungsgänge des Zweiten Bildungsweges (ZBW-Verordnung - ZBWV) vom 6. Juli 1998 (GVBl. II S. 490), die zuletzt durch Verordnung vom 30. September 2015 (GVBl. II Nr. 46) geändert worden ist.

**) Termine mit einem Sternchen-Symbol müssen im schulischen Zeitplan mit einer Uhrzeitangabe versehen sein.

